

Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal

(neue Version per 1.1.2025)

Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen, Dauer, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name Rechtsgrundlagen

Die Einwohnergemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180) und gemäss § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG; SGS 941).

§ 2 Dauer, Sitz

¹ Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.

² Der Sitz des Zweckverbands ist Pratteln.

§ 3 Verbandszweck

¹ Der Zweckverband erfüllt die den Verbundsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führen einer Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG;
- b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 f. APG;
- c. Festlegung der anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen gemäss § 22 Abs. 1 Bst. b APG;
- d. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden gemäss § 22 Abs. 1 Bst. b APG;
- e. Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde;
- f. Förderung neuer Angebote gemäss Versorgungskonzept;
- g. Vernetzung von Institutionen und Organisationen im Bereich Alter.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. und der Genehmigung der Gemeindeversammlungen respektive des Einwohnerrats aller Verbandsgemeinden. Zeit.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.

³ Neu eintretende Gemeinden haben alle bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes zu übernehmen.

Organe des Zweckverbands

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfungskommission

Delegiertenversammlung

§ 6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohne-rinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.

^{1bis} Die Verbandsgemeinden melden die Delegierten sowie allfällige Ersatzdelegierte dem Zweckverband.

² Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die im Vorstand Einsitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.

³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

§ 7 Stellvertretung

Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

§ 8 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

§ 9 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.

² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.

³ Jede Delegierte und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.

⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens 3 Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

⁵ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

³ Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.

² Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten;
- c. Erlass von Verfügungen gemäss § 34 Bst. g GemG;
- d. Erlass der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle;
- e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;
- f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes;
- g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14 Abs.1 und 2 dieser Statuten;
- h. Erlass von Verordnungen gemäss § 34 Bst. f GemG;
- i. Genehmigung des Budgets;
- j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungs-kommission;
- k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung;
- l. Erlass einer Verordnung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband.

§ 12 Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.

² Das Protokoll ist den Delegierten und dem Vorstand zuzustellen.

Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Verbandsgemeinde.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen;
- b. Erarbeitung von Verordnungen gemäss § 34f GemG;
- c. Erarbeitung von Verfügungen gemäss § 34g GemG;
- d. Festlegung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle;
- e. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse;
- f. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung;
- g. Vertretung des Zweckverbands nach aussen;
- h. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbundsgemeinden;
- i. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle;
- j. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
- k. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Informations- und Beratungsstelle;
- l. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;
- m. Festlegung der rechnungsführenden Verbundsgemeinde.

² Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

§ 15 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

³ Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Rechnungsprüfungskommission

§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach § 34k und § 99f GemG.

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbundsgemeinden.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbundsgemeinden jeweils bis 30. April Bericht.

Informations- und Beratungsstelle

§17 Aufgaben

Die Informations- und Beratungsstelle nimmt die Aufgaben gemäss § 15 APG wahr, insbesondere:

- a. Information, Prävention, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten;
- b. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Finanzierung und Kostenverteilung

§ 18 Finanzierung

Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

§ 19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Vorstand verabschiedet die Jahresrechnung zu Handen der Rechnungsprüfungskommission bis zum 31. März.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.

§ 20 Investitionen

1 Investitionen bedürfen der Zustimmung aller angeschlossenen Verbandsgemeinden.

2 Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.

§ 21 Kostenvorschuss

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband die Zahlungen für die budgetierten Betriebskosten per 1. Januar.

§ 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbundervermögen. Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 23 Austritt einer Verbandsgemeinde

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf Ende des Kalenderjahres erklären.

² Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Ihr wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

§ 24 Auflösung des Zweckverbands

¹ Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller bis auf eine Verbandsgemeinde.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobilier, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinde richtet sich nach dem in §18 der Statuten festgehaltenen Kostenverteiler.

§ 25 Inkraftsetzung

¹ Die revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2021 und treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen, beziehungsweise des Einwohnerrates sowie der Genehmigung des Regierungsrates per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen von Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und/oder der Einwohnerrat von Pratteln den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, in welchen zugestimmt wurde.